



Gemeinde Ötigheim Landkreis Rastatt

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ötigheim am 06.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadesachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit.
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme Prüfungen zur Notenverbesserung.
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabeordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 EUR bis 3.300,- EUR zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühren, mindestens 1,50 EUR erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistungen zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zu Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 EUR.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatzes 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zu Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

§ 8 Schlussvorschriften

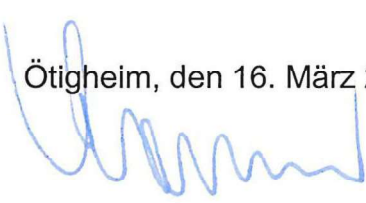
(1) Diese Satzung tritt zum 16. März 2012 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 10.03.1992 mit späteren Änderungen und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ötigheim, den 16. März 2012

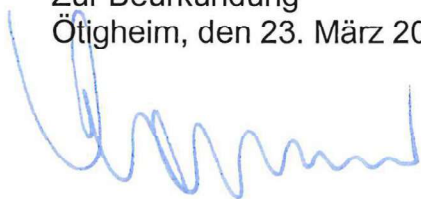


Werner Happold
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (VERWALTUNGSGEBÜHREN-SATZUNG) der Gemeinde Ötigheim vom 6. März 2012, erfolgte am 15. März 2012 im örtlichen Gemeindeanzeiger, Nr. 11/2012.
- (2) Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG) vom 6. März 2012 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Die Vorlage an das Landratsamt Rastatt, - Rechts- und Kommunalamt -, erfolgte mit Schreiben vom 23. März 2012.
- (4) Verteiler:
 1. Landratsamt Rastatt - Rechts- und Kommunalamt -
 2. Gemeindeanzeiger für öffentliche Bekanntmachung
 3. Bürgermeister
 4. Hauptamt
 5. SB Finanzen
 6. Hauptamt, SB Miete und Pachten
 7. Grundbuchamt
 8. Sekretariat für Beschlussakten Gemeinderat
 9. Ortsrecht der Gemeinde
 10. SB Bürgerservice
 11. SB Standesamt
 12. SB Gemeindekasse
 13. SB öffentliche Abgaben/Steueramt

Zur Beurkundung
Ötigheim, den 23. März 2012



H a p p o l d
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr von
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 EUR bis 3.300,00 EUR
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	2,50 EUR bis 125,00 EUR
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung). Bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 EUR
2.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 1,50 EUR
3.	Auskünfte	
3.1	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	2,00 EUR bis 50,00 EUR
3.2	mündliche Auskünfte	gebührenfrei
4.	Beglaubigung, Bestätigung	
4.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.	3,00 EUR bis 130,00 EUR
4.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 EUR bis 5,00 EUR
4.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 EUR bis 10,00 EUR
5.	Bescheinigungen	
5.1	Bestätigung, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,00 EUR bis 75,00 EUR

5.2	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung)	gebührenfrei
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	6,00 EUR bis 1.000,00 EUR
7.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
7.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	8,00 EUR bis 400,00 EUR
7.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 7.1, mindestens 8,00 EUR
8.	Schreibgebühren für Ablichtungen (Fotokopien) werden formatunabhängig erhoben	
8.1	bei SW-Fotokopien je Seite	1. Kopie 0,50 EUR Jede weitere Kopie 0,10 EUR
8.2	bei Farb-Kopien je Seite	1. Kopie 0,60 EUR Jede weitere Kopie 0,20 EUR
9.	Baugesetzbuch	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	gebührenfrei
10.	Bauordnungsrecht	
10.1	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 25,00 EUR
10.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 10.1
10.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,00 EUR je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 EUR
11	Bestattungsrecht	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	20,00 EUR
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 EUR

12.	Fischereischeine	
12.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
12.1.1	Jahresfischereischein	16,00 EUR
12.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	16,00 EUR
12.1.3	Jugendfischereischein	8,00 EUR
12.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	4,00 EUR
13.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	6% des Wertes, mindestens 2,00 EUR
14.	Gewerbesachen	
14.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	15,00 EUR
14.1.1	Gewerbeanmeldung	15,00 EUR
14.1.2	Gewerbeummeldung, -abmeldung	15,00 EUR
14.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,00 EUR
15.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
15.1	Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	14,00 EUR
15.2	Schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte	12,00 EUR
16.	Amtshandlungen im Kirchnaustrittsverfahren je Person	20,00 EUR
17.	Melderecht	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	10,00 EUR
17.1.2	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32a Abs. 1, 3 i.V.m § 32 Abs. 1 MG)	5,00 EUR
17.1.3	erweiterte Auskunft	20,00 EUR
17.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	20,00 EUR
17.2	Datenübermittlung	
17.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	2,00 EUR
17.2.2	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 EUR jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
17.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	15,00 EUR

17.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigung und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	10,00 EUR
17.5	Gebühren frei sind	
17.5.1	Die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie Meldebestätigung	
17.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
17.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17.5.4	Die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 30 Abs. 2, Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
18.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus.	48,00 EUR
19.	Grabmalgenehmigung	35,00 EUR